Anlage zur Richtlinie (Lesefassung)

Darstellungsvorgaben und Anwendungshinweise für Festlegungen

Legende: (Z) Ziel

- (G) Grundsatz
- (L) nachrichtliche Übernahme Landesplanung
- (N) nachrichtliche Übernahme Fachplanung

Planzeichen	Festlegung	Anwendungshinweise
	Oberzentrum	nachrichtliche Übernahme aus dem LEP HR
	(L)	Z 3.5
0/0/0/60		
Größe 25		
Umrissstärke 7		
	Mittelzentrum	nachrichtliche Übernahme aus dem LEP HR
O	(L)	Z 3.6 Absatz 1 und Absatz 2
0/0/0/60		
Größe 30		
Umrissstärke 8		
(H)	Mittelzentrum in Funktionsteilung	nachrichtliche Übernahme aus dem LEP HR Z 3.6 Absatz 3
0/0/0/00	(L)	
0/0/0/60 Größe 30		
Umrissstärke 8		

Planzeichen	Festlegung	Anwendungshinweise
Umriss 0/0/0/60 Füllung 0/20/100/0 Größe 20	Funktionszuweisung (Z) Ortsteil mit besonderer Eignung für zusätzliche Wohnsiedlungs- und Einzelhandelsflächenentwicklung (gemäß Z 3.3 i. V. m. Z 5.7 und	Die Grundfunktionalen Schwerpunkte (GSP) gemäß Z 3.3 LEP HR sind Ortsteile von Gemeinden, die sich aufgrund ihrer guten Ausstattung mit Einrichtungen der Grundversorgung besonders eignen, dort über die Eigenentwicklung einer Gemeinde hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungsentwicklungen (Z 5.7 LEP HR) und zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten für den großflächigen Einzelhandel (Z 2.12 Satz 2 LEP HR) vorzusehen. Bei der Festlegung der GSP ist das Vorhandensein der dafür erforderlichen Flächenpotenziale zu berücksichtigen. Bei den GSP handelt es sich in der Regel um die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte) in
Umrissstärke 1	Z 2.12 Satz 2 LEP HR)	einer Region. Sie bieten der Bevölkerung eine umfassende Grundversorgung und erfüllen eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion im Verkehrsnetz, insbesondere zu den Mittelzentren.
		GSP werden nur außerhalb von Zentralen Orten festgelegt. Pro Gemeinde kann nur ein GSP festgelegt werden. GSP sind nur festzulegen, soweit die dafür erforderliche Funktionsausstattung vorhanden ist. Daher kann es Gemeinden ohne einen GSP geben. In Gemeinden mit einem Anteil am Gestaltungsraum Siedlung kann die Funktion GSP nur Ortsteilen zugewiesen werden, die im Gestaltungsraum Siedlung (Z 5.6 Absatz 1 Satz 1 LEP HR) liegen.
		Kriterien gemäß Z 3.3 LEP HR:
		GSP müssen mindestens folgenden Kriterienkatalog erfüllen (Begründung zu Z 3.3 LEP HR):
		 Sitz der Kommunalverwaltung eine Schule der Primarstufe Angebote für die Jugendbetreuung Angebote für die Altenbetreuung allgemeinmedizinische Versorgung zahnmedizinische Versorgung Apotheke stationärer Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment Bank- oder Sparkassenfiliale Postdienstleister Anbindung an den ÖPNV
		a) Um die jeweiligen siedlungsstrukturellen Besonderheiten zu berücksichtigen, kann das Planungskonzept der Region von diesem Kriterienkatalog abweichen:
		 Im Ausnahmefall können Ortsteile als GSP festgelegt werden, in denen eine der oben genannten Versorgungseinrichtungen nicht vorhanden ist. Nur wenn die raumordnerische Eignung eines Ortsteils im begründeten Einzelfall durch ergänzende Merkmale nachgewiesen werden kann, gilt dies auch für eine weitere der oben genannten grundfunktionalen Versorgungseinrichtungen.
		b) Reicht der vorgegebene Kriterienkatalog nicht aus, um die Ortsteile einer Region ausreichend zu differenzieren, kann in der jeweiligen Region der regionsweit anzuwendende Kriterienkatalog um zusätzliche Kriterien erweitert werden.
		Methode:
		 Ermittlung der Ortsteile, die den Kriterienkatalog erfüllen Auswahl der geeigneten Ortsteile nach den Anwendungsvorgaben gegebenenfalls Abweichung vom Kriterienkatalog im Einzelfall (a) beziehungsweise Ergänzung des Kriterienkataloges prüfen (b)

Planzeichen	Festlegung	Anwendungshinweise
0/55/50/0 Transparenz 60 %	Vorbehaltsgebiet Siedlung (G) Gebiet, in dem der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zukommt (siehe G 5.1 und Z 5.2 LEP HR)	In den Vorbehaltsgebieten Siedlung sollen unter Berücksichtigung der kommunalen Planungen neue Wohnsiedlungsflächen in den Gemeinden konzentriert und entwickelt werden. Diese Gebiete sollen unter Berücksichtigung des Grundsatzes zur Innenentwicklung und Funktionsmischung (G 5.1 LEP HR) für die Entwicklung neuer Wohnsiedlungsflächen prioritär genutzt werden. Auf die Regelungen von Z 5.5 LEP HR für die nachfolgende Planungsebene wird hingewiesen. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung sind in allen Gemeinden (auch mehrere in einer Gemeinde) möglich. Kriterien: - vorhandene soziale Infrastruktureinrichtungen - gutes Angebot an öffentlicher Verkehrserschließung - Angebote der Nahversorgung - nutzbare Flächenpotenziale im Siedlungsbestand oder
	Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte	 mit Siedlungsanschluss (Z 5.2 LEP HR) konfliktarme Lage Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte sind Vorranggebiete für die langfristige Flächenvorsorge für gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit großem Flächenbedarf und herausgehobener Bedeutung für die jeweilige Region. Die Festlegung soll sich pro Region auf wenige, besonders geeignete Standorte konzentrieren.
40/35/25/0 Transparenz 20 %	(Z) Gebiet für die langfristige Flächenvorsorge für gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit großem Flächenbedarf und herausragender Bedeutung für die jeweilige Region, in dem andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind (gemäß Z 2.3 LEP HR)	 Kriterien gemäß Z 2.3 LEP HR: herausragende Standortgunst besonders günstige Erreichbarkeit in Bezug auf das großräumige funktionale Verkehrsnetz, insbesondere im räumlichen Bezug zur Metropole Berlin, zu Ober- und Mittelzentren und Regionalen Wachstumskernen im Land Brandenburg räumliche Nähe zu mindestens einem weiteren Verkehrsträger neben der Straßenanbindung konfliktarme Lage bezüglich benachbarter Raumnutzungen ressourcenökonomische Erschließungsvorteile, ökonomischer Flächenzuschnitt; geeignete Bodenbeschaffenheit, Verfügbarkeit, Verkehrsanbindung und Erschließbarkeit mit technischer Infrastruktur im Hinblick auf eine grundsätzliche gewerblich-industrielle Nutzung attraktive "weiche" Standortfaktoren Orientierungswert für die Größe: 100 ha
40/35/25/0 Winkel 90° Trennung 6 Linienstärke 1,5 Umriss 0,5	Vorbehaltsgebiet regional bedeutsames Gewerbegebiet (G) Gebiet, in dem der Flächenvorsorge für überörtlich bedeutsame gewerbliche Ansiedlungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zukommt (siehe G 2.2 und Begründung zu Z 2.3 LEP HR)	Vorbehaltsgebiete regional bedeutsames Gewerbegebiet dienen der Sicherung und Entwicklung von überörtlich bedeutsamen gewerblichen Siedlungsbereichen. Kriterien: - bereits erschlossene Flächen mit in der Regel erheblichen vakanten Flächenpotenzialen, Erweiterungsflächen zu bereits genutzten überörtlich bedeutsamen Gewerbegebieten oder Flächenpotenziale ohne Vorprägung, aber mit überörtlicher Bedeutung für die Entwicklung - in der Regel räumliche Zuordnung zu einem zentralen Ort beziehungsweise einem GSP - gute Verkehrsanbindung an die örtlichen und überörtlichen Verkehrstrassen - geringe Raumnutzungskonflikte - Berücksichtigung kommunaler Planungen und Planungsabsichten - Orientierungsgröße ab 25 ha

Planzeichen	Festlegung	Anwendungshinweise
Umriss 0/0/0/60 Füllung 40/35/25/0 Größe 15 Umrissstärke 1	Logistikstandorte Funktionszuweisung (G) Standort für Gütertransport und Güterumschlag (siehe G 2.4 LEP HR)	In Logistikstandorten erfolgt die Konzentration und Weiterentwicklung von Transportgewerbe und transportbegleitenden Dienstleistungen an geeigneten Standorten. Die Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten für regional bedeutsame Gewerbegebiete ist zulässig. Die Überlagerung mit Vorranggebieten für großflächige gewerblichindustrielle Vorsorgestandorte ist nicht zulässig. Kriterien: - überregionaler Verkehrsknoten (logistische Schnittstelle) durch Verknüpfung mehrerer Verkehrsträger oder regional bedeutsamer Verkehrsgewerbestandort mit Schienenanschluss - in der Regel ab 50 ha
30/70/20/0 Transparenz 30 %	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Z) Gebiet für den oberflächennahen Rohstoffabbau, in dem andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbar sind (gemäß Z 2.15 LEP HR)	Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung sind Flächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit hoher Sicherungswürdigkeit und geringen Nutzungskonflikten, die eine gute Erschließung der Lagerstätte ermöglichen. Dabei kann es sich um Flächen handeln, die ganz oder in Teilen rechtlich gesichert beziehungsweise aufgeschlossen sind und/oder vorrangig für Erweiterungen gesichert werden sollen. Das Vorliegen von Abbaurechten ist nicht zwingend für die Festlegung eines Vorranggebietes erforderlich. Innerhalb des Freiraumverbundes des LEP HR können Flächen für die Rohstoffgewinnung nur in Ausnahmefällen (Z 6.2 Absatz 2 LEP HR) festgelegt werden. Kriterien: - hohe Sicherungswürdigkeit (Bauwürdigkeit und vorhandene Bergrechtsverhältnisse) - Seltenheit der Rohstoffe - geringe Raumnutzungskonflikte - gute Erschließbarkeit
30/70/20/0 Winkel 90° Trennung 6 Linienstärke 1,5 Umriss 0,5	Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (G) Gebiet für den oberflächennahen Rohstoffabbau, dem bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zukommt (gemäß Z 2.15 LEP HR)	Über Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung erfolgt eine Flächensicherung für Lagerstätten, auf denen noch kein oberflächennaher Rohstoffabbau stattfindet. Innerhalb des Freiraumverbundes des LEP HR können Flächen für die Rohstoffgewinnung nur in Ausnahmefällen (Z 6.2 Absatz 2 LEP HR) festgelegt werden. Kriterien: - geringere Sicherungswürdigkeit (Bauwürdigkeit und Bergrechtsverhältnisse) - geringe Raumnutzungskonflikte - gute Erschließbarkeit

Planzeichen	Festlegung	Anwendungshinweise
80/30/70/0 Transparenz 50 %	Vorranggebiet Freiraumverbund (Z) Gebiet, in dem das überregional bedeutsame, zusammenhängende Netz ökologisch besonders wirksamer Freiräume zur nachhaltigen Sicherung der Freiraumfunktionen gesichert wird und in dem andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbar sind (siehe Begründung zu Z 6.2 LEP HR)	Die maßstabsbedingte Konkretisierung des Freiraumverbundes des LEP HR erfolgt im Randbereich. Eine Erweiterung um fachlich begründbare, regional bedeutsame Freiraumflächen in Verbundwirkung mit dem Vorranggebiet Freiraumverbund ist möglich. Für die von der Konkretisierung im Randbereich betroffenen Flächen und die regionalen Erweiterungsflächen ist eine Dokumentation und Begründung erforderlich, soweit die Änderungen im Maßstab 1: 300 000 erkennbar sind. Kriterien: - Verwendung von Kriterien für regionale Erweiterungsflächen, die dem methodischen Ansatz der Multifunktionalität des Freiraumverbundes des LEP HR gemäß Z 6.2 LEP HR entsprechen
	Vorranggebiet Landwirtschaft (Z) Gebiet, in dem die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang hat und	Gemäß G 6.1 Absatz 2 LEP HR ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen, womit im gesamten Freiraum außerhalb des Freiraumverbundes ein Vorbehalt zugunsten dieser Nutzung gilt. Zum Umgang mit G 6.1 Absatz 2 LEP HR ist eine Entscheidung erforderlich, ob im Regionalplan ein Erfordernis besteht, Festlegungen für die landwirtschaftliche Bodennutzung zu treffen. Zulässig sind diese nur außerhalb des
0/10/60/0 Transparenz 30 %	in dem andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbar sind (siehe G 6.1 Absatz 2 Satz 1 LEP HR)	Freiraumverbundes des LEP HR (Z 6.2 LEP HR). Sofern ein Planerfordernis besteht, kann die Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft in Betracht kommen. Kriterien: - sehr hohe pflanzenverfügbare Bodenwassermenge (Korrelation Bodengüte/Grundwasserflurabstand)
0/5/30/0 Transparenz 30 %	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) Gebiet, in dem der landwirtschaft- lichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zukommt (siehe G 6.1 Absatz 2 LEP HR)	Außerhalb des Freiraumverbundes gilt gemäß G 6.1 Absatz 2 LEP HR für den gesamten Freiraum ein Vorbehalt zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung, der somit ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen zukommt. Zum Umgang mit G 6.1 Absatz 2 LEP HR ist eine Entscheidung erforderlich, ob im Regionalplan ein Erfordernis besteht, Festlegungen für die landwirtschaftliche Bodennutzung zu treffen. Zulässig sind diese nur außerhalb des Freiraumverbundes des LEP HR (Z 6.2 LEP HR). Sofern ein Planerfordernis besteht, kann die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft in Betracht kommen. Kriterien:
	Í	- hohe pflanzenverfügbare Bodenwassermenge (Korrelation Bodengüte/Grundwasserflurabstand)

Planzeichen	Festlegung	Anwendungshinweise
	Vorranggebiet Wald	Die Festlegung von Vorranggebieten Wald dient dem Schutz und der Entwicklung hochwertiger Waldflächen und ist nur außerhalb des Freiraumverbundes zulässig (Z 6.2 LEP HR).
30/10/70/0 Transparenz 30 %	(Z) Gebiet, in dem der Erhalt und die Entwicklung hochwertiger Waldflächen Vorrang haben und in dem andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind	Kriterien: - Waldfunktionen mit besonders hoher Wertigkeit von Nutz- und Schutzfunktionen - hohe Robustheit gegenüber Klimawandel - Unzerschnittenheit
	Vorbehaltsgebiet Wald	Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Wald dient dem Schutz und der Entwicklung hochwertiger Waldflächen und ist nur außerhalb des Freiraumverbundes zulässig (Z 6.2 LEP HR).
35/5/100/0 Winkel 0° Trennung 6 Linienstärke 1,5 Umriss 0,5	(G) Gebiet, in dem dem Erhalt und der Entwicklung von Waldflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zukommen	Kriterien: - Waldfunktionen hoher Wertigkeit von Nutz- und Schutzfunktionen - Robustheit gegenüber Klimawandel
	HQ ₁₀₀ -Bereich (N)	nachrichtliche Übernahme aus der Fachplanung HQ ₁₀₀ -Bereiche (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) aus den Gefahren- und Risikokarten der Fachplanung
100/40/0/0 Winkel 45° und 135° Trennung 8 Linienstärke 1,5		
	Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz	Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz erfolgt für den HQ _{extrem} -Bereich (Flächen, die statistisch alle 200 Jahre ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) einschließlich der Polderflächen aus den Gefahren- und Risikokarten der Fachplanung.
100/40/0/0 Winkel 90° Trennung 6 Linienstärke 1,5	(G) Gebiet, in dem Maßnahmen des vorsorgenden Hochwasserschutzes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zukommen (gemäß Z 8.5 LEP HR)	Eine Überlagerung des Vorranggebietes Freiraumverbund mit Festlegungen für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist zulässig.

Planzeichen	Festlegung	Anwendungshinweise
100/70/0/20 Transparenz 45 %	Vorranggebiet Windenergienutzung (Z) Gebiet, in dem die Nutzung der Windenergie Vorrang hat und in dem andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbar sind (gemäß Z 8.2 LEP HR)	Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VR WEN) werden als beachtenspflichtige Ziele der Raumordnung mit innergebietlicher Wirkung festgelegt. Es handelt sich um eine Positivplanung zugunsten der WEN. Eine abschließende Abwägung für die nicht als VR WEN festgelegten Teilräume ist nicht erforderlich, da dort keine regionalplanerische Festlegung zur Steuerung der Windenergienutzung getroffen wird. Als VR WEN kommen nur Gebiete in Betracht, in denen sich die Windenergienutzung gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen durchsetzen kann. Dabei kann es sich auch um konkurrierende Nutzungen handeln, denen im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung ein geringeres Gewicht gegenüber der Windenergienutzung zuerkannt wird. Dabei ist eine abgestufte Vorgehensweise sinnvoll, die zuerst die Gebiete mit den geringsten entgegenstehenden Nutzungen in den Blick nimmt und erst dann Gebiete, in denen konkurrierende Nutzungen mit einem höheren Gewicht in die Abwägung einzustellen sind. Die Festlegung der für die WEN vorgesehenen Gebiete erfolgt nach den Abwägungsgrundsätzen des § 7 Absatz 2 ROG in Verbindung mit den Regelungen für die Ausweisung von Windenergiegebieten nach dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353). Für die Rechtswirksamkeit des Regionalplans ist es danach unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen in der Planungsregion für die Ausweisung der VR WEN geeignet sind (§ 249 Absatz 6 BauGB n. F.)."
0/40/100/0 Winkel -45° Trennung 6 Linienstärke 1,5 Umriss 0,5	Vorbehaltsgebiet Fotovoltaik (G) Gebiet, in dem der Nutzung regenerativer Energien durch großflächige Freiflächen-Fotovol- taikanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zukommt (siehe G 8.1 Absatz 1 zweiter Aufzählungsstrich LEP HR)	Vorbehaltsgebiete für großflächige Freiflächen-Fotovoltaikanlagen stellen eine Angebotsplanung dar, um Nutzungskonflikte insbesondere mit der Windenergie und der Landwirtschaft zu vermeiden und gegebenenfalls vorhandene Leitungsinfrastruktur zu nutzen. Die Festlegung ist nur außerhalb des Freiraumverbundes zulässig (Z 6.2 LEP HR). Kriterien: - Flächen mit geringen Nutzungsrestriktionen (vorrangig geeignete Konversionsflächen, Deponieflächen)
40/60/100/0 Linienstärke 3	Sicherheitslinie Braunkohlentagebau (L)	nachrichtliche Übernahme aus Braunkohlenplänen
Straße 0/10/25/25 Linienstärke 6	Regionale Verkehrsverbindung Funktionszuweisung (G) Verbindung zwischen Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP) und Zentralen Orten	Kriterien: - Hauptverbindungsachse (Luftliniennetz) zwischen Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP) und Zentralen Orten sowie zu Verknüpfungspunkten durch Schienen und Straßennetz

Planzeichen	Festlegung	Anwendungshinweise
Umriss 0/60/100/10 Füllung 0/25/50/5 Größe 12 Umrissstärke 1,5	Verknüpfungspunkte Funktionszuweisung (G) Überörtlich bedeutsame Verknüpfungspunkte der verschiedenen Verkehrssysteme des Personennahverkehrs	Kriterien: - Übergangsmöglichkeit zwischen Bus und Bahn sowie zwischen Buslinien
30/100/100/0 Linienstärke 3	Planungszone Siedlungsbeschränkung Flughafen BER (L)	nachrichtliche Übernahme aus dem LEP FS und LEP HR
	Internationaler Verkehrsflughafen	nachrichtliche Übernahme aus dem LEP HR
Symbolgröße 50 Pkt	(L)	
Symbolgrobe 30 Fkt	Verkehrslandeplätze	nachrichtliche Übernahme aus der Fachplanung
	(N)	
Symbolgröße 30 Pkt		
(nur textliche Festlegung)	Berliner Umland (BU) (L)	nachrichtliche Übernahme aus dem LEP HR Z 1.1
(nur textliche Festlegung)	Weiterer Metropolenraum (WMR)	nachrichtliche Übernahme aus dem LEP HR Z 1.1
	(L)	